

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 11	Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.03.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
08.03.2022	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen vom 08.03.2022	264
08.03.2022	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade	268
09.03.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Ratsbeschlusses der Stadt Menden (Sauerland) vom 15.02.2022 über die Änderung der Betriebssatzung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM)	269
09.03.2022	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen	274
09.03.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 22.03.2022	274
14.03.2022	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 22.03.2022	275
09.03.2022	Stadt Lüdenscheid	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	277
10.03.2022	Stadt Halver Stadt Kierspe für die Bezirksregierung Köln	Flurbereinigung Klüppelberg - Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan 1. Offenlegungstermin 2. Anhörungstermin	281



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der  
Stadt Meinerzhagen vom 08.03.2022**

**I.**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S.762) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2021 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Meinerzhagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 21.02.2022 für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Badeanstalten, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende sowie sonstige öffentlichen Zwecken dienende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2**

**Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- störender Genuss von Alkohol oder Konsum anderer berauschender Mittel
- grölen, anpöbeln von Passanten
- aggressives Betteln (z.B. durch Anfassen, Inden-Weg-Stellen, unmittelbares Einwirken von Person zu Person etc.)
- Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern und deren Bruchteilen usw.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

**§ 3**

**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf den jeweiligen Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände oder Materialien unbefugt zu lagern oder unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen durch Kinder und Fortbewegungsmittel wie z. B. Krankenfahrstühlen;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z.B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen;
7. auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft zu verrichten.

#### § 4

##### Schutz der Verkehrsteilnehmer

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, die Verkehrsteilnehmer gefährden, sind von dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass niemand bei der Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen gefährdet, geschädigt oder behindert wird. Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.
- (3) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Äste und Zweige müssen über Bürgersteigen, Fuß- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.

#### § 5

##### Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen an für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Einrichtungen und Gegenständen Werbematerial anzubringen.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmutzen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen und Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken oder eine Gefahr von ihnen ausgeht.

#### § 6

##### Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

#### § 7

##### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenskippen, Kaugummiresten oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure- /basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.

Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienstzeiten der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung sorgen.
- (3) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände ihrer Waren und Verpackungen einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### § 8

##### Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten
- (3) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

#### § 9

##### Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, liegt. Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften (z.B. der Bauordnung) bleiben unberührt.

#### § 10

##### Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze sind alle frei zugänglichen Spielplätze. Dies schließt beispielsweise Spielplätze an Schulen, touristisch genutzten Anlagen, sowie solche auf frei zugänglichem Vereinsgelände mit ein.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere das Fahren mit Inlineskatern oder Skateboard, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Schilder andere Zeiten festgelegt sind.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.
- (7) Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie Betäubungsmitteln, hier insbesondere der Anlage I und II des Betäubungsmittelgesetzes, ist auf Kinderspielplätzen untersagt.

#### § 11

##### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor, der Eingangstür oder separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist in Rot so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 12

### Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentlichen Einrichtungen oder sonstige auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist zuvor zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## § 13

### Osterfeuer (Brauchtumsfeuer)

- (1) Osterfeuer sind vor ihrer Durchführung bis spätestens Mittwoch vor Ostern bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Osterfeuer gehören zu den Brauchtumsfeuern und sind somit Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeige des Osterfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Verbrennungsort
  2. Verbrennungszeit
  3. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Osterfeuer durchführen
  4. Ansprechpartner mit telefonischer Erreichbarkeit auch während der Veranstaltung
- (3) Im Rahmen des Osterfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Zum Schutz von Kleintieren ist das Material frühestens zwei bis drei Tage vor dem Verbrennen aufzuschichten oder bereits aufgeschichtetes Material umzuschichten.

- (5) Das Feuer darf bei starkem Wind (Beaufortskala) nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Weiterhin ist bei längerer Trockenzeit das Waldbrandrisiko zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. zusätzliche Löschmöglichkeiten) zu treffen. Das Waldbrandrisiko orientiert sich dabei insbesondere an den Waldbrandgefahrenindex (WBI) des Deutschen Wetterdienstes sowie an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Je nach Gefahrenstufe kann die örtliche Ordnungsbehörde ein Abbrennen des Feuers untersagen.

- (6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,  
25 m von sonstigen baulichen Anlagen,  
50 m von öffentlichen Verkehrsflächen  
10 m von befestigten Wirtschaftswegen

## § 14

### Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. der allgemeinen Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung,
  2. den Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
  3. den Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsteilnehmer gemäß § 4 der Verordnung,
  4. dem Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5 der Verordnung,
  5. den Bestimmungen hinsichtlich der Führung von Tieren gemäß § 6 der Verordnung,
  6. dem Verunreinigungsverbot gemäß § 7 der Verordnung,
  7. dem Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 8 der Verordnung,
  8. dem Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 9 der Verordnung,

9. dem Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 10 Abs. 3 bis 7 der Verordnung,
  10. der Hausnummerierungspflicht nach § 11 der Verordnung,
  11. der Untersagung nach § 12 Abs. 2 der Verordnung,
- zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 17 Absatz 1 Buchstabe d LImSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht oder eine andere Bestimmung des § 12 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße (Anlage 1) oder für die Fälle, die in dem Verwarnungsgeldkatalog (Anlage 2) zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung aufgeführt sind, mit einem Verwarnungsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen vom 23.02.2000 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 18.02.2003 außer Kraft.

## II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 08.03.2022

Stadt Meinerzhagen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath



Stadt Neuenrade  
**Bekanntmachung**

### **Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade**

Frau Christiane Vollmer, Hofstraße 21, 58809 Neuenrade, hat mit Erklärung vom 24.02.2022 bestätigt, dass sie ihr Mandat mit sofortiger Wirkung für den Rat der Stadt Neuenrade niederlegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) tritt als Nachfolger aus der Reserveliste der Bündnis 90/DIE GRÜNEN Herr Marian Müller, Wiegenstraße 5 a, 58809 Neuenrade, in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Herr Marian Müller hat das Ratsmandat mit Erklärung vom 03.03.2022 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Neuenrade – Wahlleiter – Rathaus, Alte Burg 1, Zimmer 41, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 08.03.2022

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Ratsbeschlusses der Stadt Menden (Sauerland) vom 15.02.2022 über die Änderung der Betriebssatzung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM)**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV. NRW. S.348) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 15.02.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“ ist die zentrale Bewirtschaftung von gemieteten, gepachteten oder im Eigentum der Stadt stehenden bebauten Liegenschaften, wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Gebäude des Feuerschutz und Rettungsdienstes, der Kultur- und Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, soziale Einrichtungen, Sporteinrichtungen sowie sonstigen Gebäude, einschließlich der an das jeweilige Gebäude angrenzenden Flächen, soweit diese in der Verfügungsgewalt der Stadt stehen und der Verantwortungsbereich in der Bilanz des ISM bestimmt und ausgewiesen ist.

Vom Verantwortungsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“ ausgenommen sind:

1. Öffentlich gewidmete und genutzte Straßen, Wege, Plätze,
2. Anlagevermögen der übrigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
3. Sport- und Bolzplatzflächen,  
Die auf diesen Flächen befindlichen Gebäude gehören zum Verantwortungsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“, deren Verkehrssicherungspflicht an der äußeren Begrenzung des jeweiligen Gebäudes endet. Zuwegungen zum Gebäude gehören nicht zum Verantwortungsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“.
4. Kinderspielplatzflächen,  
Das gilt auch dann, wenn sich Kinderspielplatzflächen auf einer Liegenschaft befinden, die gemäß Bilanz zum Verantwortungsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“ gehören.

5. Grünflächen, sofern sie nicht zu einer bebauten Liegenschaft im Verantwortungsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“ gehören.  
Der Betriebsausschuss kann im Einzelfall weitere Ausnahmeregelungen treffen.

- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“ ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt Menden (Sauerland), jedoch ohne ihre Sondervermögen und ihre Eigengesellschaften, mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken (wirtschaftliche Einheit) unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen verkehrssicheren Betrieb.

Darüber hinaus hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienservice Menden“ auch die Verkehrssicherheit nicht genutzter Gebäude sowie der an das jeweilige Gebäude angrenzende Flächen, soweit diese in der Verfügungsgewalt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienservice Menden“ stehen, sicher zu stellen.

- (3) Im Rahmen der anforderungsgerechten Bewirtschaftung wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienservice Menden“ insbesondere in folgenden Handlungsfeldern tätig:
- a) An- und Verkauf, An- und Vermietung sowie An- und Verpachtung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, Räumen und zugehörigen Außenflächen,
  - b) Herstellung, Umbau, Ausbau, Modernisierung, Instandhaltung und Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
  - c) Dienstleistungen im Bereich des Energiemanagements,
  - d) Bereitstellung (Gestaltung, Pflege) von Außenanlagen,
  - e) Gebäudereinigung,
  - f) Hausmeisterdienste,
  - g) technische Gebäudesicherung.
- Dabei ist es das Ziel, die Grundstücke und insbesondere die Gebäude in ihrem Wert zu erhalten, dem Nutzer eine optimale Nutzungsmöglichkeit zu bieten und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mindestens eine Kostendeckung zu erreichen, ohne die Verkehrssicherheit der Grundstücke und Gebäude zu gefährden. Zur Erfüllung dieser Ziele darf sich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienservice Menden“ Dritter bedienen sowie Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Nutzer der Gebäude erlassen (z. B. Hausordnungen).
- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist berechtigt, Leistungen aus dem Bereich der in vorstehendem Absatz genannten Handlungsfelder für die unter Absatz 1 Ziffer 1 – 5 aufgeführten Liegenschaften Dienstleistungen gegen Kostenerstattung zu erbringen.

Die Bedarfe werden von den auftraggebenden Organisationseinheiten der Stadt Menden (Sauerland) in Form eines internen Auftrags beschrieben. Soweit dies nach der Zuständigkeitsordnung festgelegt ist, hat die auftraggebende Organisationseinheit der Stadt Menden (Sauerland) dazu die Entscheidung des Rates oder des Fachausschusses einzuholen. Näheres regelt § 3 Abs.3.

- (5) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kann auch alle sonstigen, die dem Betriebszweck fördernden Geschäfte, tätigen. Der An- und Verkauf von Liegenschaften erfolgt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele der Stadt Menden (Sauerland) und wird mit der hierfür zuständigen Organisationseinheit abgestimmt.

## **§ 2**

### **Organisationsform, Name der Einrichtung**

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) überträgt die unter § 1 genannten Aufgaben einem organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und dieser Betriebssatzung. Dieses Sondervermögen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Immobilienervice Menden“ (ISM).

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ wird ein oder werden mehrere Betriebsleiter bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung und ggf. der Abwesenheitsvertreter entscheidet der Rat. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Rat einen Ersten Betriebsleiter, sofern nicht schon § 2 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW Anwendung findet. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung liegt das Letztentscheidungsrecht beim Ersten Betriebsleiter.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen dieser Satzung.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines sicheren und bedarfsgerechten Betriebes laufend notwendig sind. Dazu gehören insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie

von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen sowie Entscheidungen über sonstige notwendige Maßnahmen im Rahmen der Betreiberverantwortung.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

Im Sinne einer wirtschaftlichen und anforderungsgerechten Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ hat die Betriebsleitung insbesondere folgende Pflichten in Bezug auf Anforderungen von Organisationseinheiten der Stadt Menden (Sauerland) zu erfüllen:

- a) Prüfung, Bewertung und zeitliche Einordnung, der mit einem internen Auftrag gemeldeten Nutzerbedarfe von Organisationseinheiten der Stadt Menden (Sauerland). Kriterien der Bewertung der Nutzerbedarfe sind die Dringlichkeit, die gesamtstädtische Bedeutung, die nachhaltige Nutzung und wirtschaftliche Vertretbarkeit sowie beim „Immobilienervice Menden“ tatsächlich verfügbare personelle Ressourcen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung hat die Betriebsleitung den Bedarf in ihre Planungen der nächsten Wirtschaftsjahre aufzunehmen.
- b) Umsetzung von Nutzerbedarfen der Organisationseinheiten der Stadt Menden (Sauerland) mit hoher Dringlichkeit, im laufenden Wirtschaftsjahr, sofern die dafür notwendigen personellen Ressourcen und die ggf. anfallenden Kosten, die vom „Immobilienervice Menden“ dafür in Rechnung gestellt werden, von der anfordernden Organisationseinheit der Stadt Menden (Sauerland) übernommen werden.
- c) Information der anfordernden Organisationseinheit der Stadt Menden (Sauerland) sofern notwendige personelle Ressourcen der Erbringung der angeforderten Nutzerbedarfe entgegenstehen.

- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig über den Inhalt dieser Vorlagen.

#### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen Betriebsausschuss. Er besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe NRW (EigVO NRW) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss ist von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten, die gemeindliche Entwicklung betreffend, zu unterrichten, soweit diese auf die Aufgabenerfüllung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ wesentliche Auswirkungen haben können. Der Betriebsausschuss wird zudem über die Vergabe von Aufträgen entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung der Stadt Menden in Kenntnis gesetzt.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, sondern ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Betriebsatzung übertragen sind. Dazu zählen insbesondere
  - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen,
  - b) Erwerb und Veräußerung von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Belastung von Grundstücken der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ mit Baulasten und Grunddienstbarkeiten,
  - d) Bestellung von Erbbaurechten an bebauten Grundstücken zur Vergabe an Dritte als Erbbauberechtigte, soweit ein jährlicher Erbbauzins von mindestens 500,00 € vereinbart wird.
  - e) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden Dritter, bei denen eine Jahresmiete oder -pacht von mehr als 15.000,00 € vereinbart wird,
  - f) Vermietung oder Verpachtung bebauter Grundstücke, bei denen eine Jahresmiete oder -pacht von mehr als 15.000,00 € vereinbart wird,
  - g) dauerhafte Umnutzung von Gebäuden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“,
  - h) weitere einzelfallbezogene Ausnahmen gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz dieser Betriebsatzung
  - i) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW,
  - j) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Absatz 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW, soweit sie im Einzelfall 50.000,00 € überschreiten,
  - k) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,

l) Entlastung der Betriebsleitung.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet analog zu den Entscheidungsbefugnissen des Absatzes 3 Buchstaben a) bis l) auch in den der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ als Serviceleistung übertragenen Aufgabebereichen.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Die Betriebsleitung kann zur Klärung einzelner Sach- und Fachfragen eigenständig bestimmen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ an einer Beratung des Betriebsausschusses themenbezogen teilzunehmen haben.
- (6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Betriebsausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen, dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses, entscheiden. § 60 Absatz. 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.

#### § 5 Rat

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
  - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
  - c) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Menden (Sauerland),
  - d) die Aufstockung des Eigenkapitals,
  - e) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
  - f) die Bestellung und Abberufung des Abwesensvertreters,
  - g) die Wahl des Betriebsausschusses.Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 5 Absatz 1, Buchstabe c sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft auf Vorschlag der Betriebsleitung die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland).
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ vermerkt.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den

Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

## **§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien-service Menden“.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen „Immobilien-service Menden“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Immobilien-service Menden -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Betriebsleitung unterzeichnet deren Abwesenheitsvertreter.

Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Stadt Menden (Sauerland) – Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister – „Immobilien-service Menden“. Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“, der Betriebsleiter unterzeichnet „Im Auftrag“.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 15 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) wird verwiesen. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilien-service Menden“ sind die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KommunalHVO) anzuwenden. Insoweit gelten § 19 Absatz 2 und §§ 21 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung NRW nicht.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Vermögen, Schulden und Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000,00 €.
- (2) Die durch die Ausgliederung auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Vermögenswerte und die Schulden werden durch die testierte Eröffnungsbilanz 2009 festgestellt.

## **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplänen und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans ergebnisgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 14 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KommunalHVO) enthaltenen Maßgaben aufzustellen
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus
  1. der Ergebnisrechnung,
  2. der Finanzrechnung,
  3. der Bilanz und
  4. dem Anhang.Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KommunalHVO) beizufügen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Stadt Menden (Sauerland) weiterleitet.
- (4) Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

## **§ 16 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Menden (Sauerland), so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz NRW.

## **§ 17 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Änderungen:

§§ 1, 3, 4, 5, 6, 10, 15, geändert durch Änderungsatzung vom 01.02.2022

Menden, den 09.März 2022

ImmobilienService Menden (ISM)  
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Menden  
Betriebsleiter

gez. Martin Niehage

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

#### **Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen**

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Heidrun Fuchs, hat am 08.02.2022 ihren Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf ihr in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Ablauf des 28.02.2022 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG)

**Herr Jan HEDFELD,  
Himbergstr. 34, 58540 Meinerzhagen**

festgestellt. Herr Hedfeld hat mit Datum vom 07.03.2022 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 09.03.2022

Der Wahlleiter

gez.  
Klose



### **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

#### **5. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.)**

am Dienstag, dem 22.03.2022, 17:00 Uhr,  
im Burggymnasium der Stadt Altena (Westf.),  
Bismarckstr. 10, 58762 Altena (Westf.),  
Alte Aula (Klausurenraum).

#### **Tagesordnung:**

##### **I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 15.11.2021
2. Besichtigung der naturwissenschaftlichen Räume am Burggymnasium (Begehung)
3. Medienentwicklungsplan - Medienpädagogischer Einsatz von lernförderlicher IT-Ausstattung in Schulen (mündlicher Vortrag durch Frau Bräunig)
4. Digitalisierung der Schulen: Einführung einer Tablet-Klasse in der Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde; hier: Medienkonzept Vorlage 175/17
5. Zusammenarbeit Kulturring Altena e.V. und Stadt Altena (Westf.) (mündlicher Vortrag Frau Jens)
6. Mitteilungen
7. Anfragen

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 15.11.2021
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 09.03.2022

Reckschmidt  
Vorsitzende



### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn**

Dienstag, 22.03.2022 17:00 Uhr  
Sporthalle Hemberg, Alexander-Pfänder-Weg 7,  
58636 Iserlohn

#### **Tagesordnung:**

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Umbesetzung in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 3 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse DS 10/1109
- 4 Beitritt der Stadt Iserlohn zur d-NRW AöR DS10/1043
- 5 Vorstellung der Criminale im Rat  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2020
- 6 Gemeinsame Forderung zum schnellstmöglichen Neubau der Rahmede-Talbrücke  
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DieISERLOHNER; CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und UWG vom 09.03.2022
- 7 Nachtrag zum Stellenplan 2022  
hier: DS 10/0809 DS10/1075
- 8 Konsequenzen der Haushaltssicherung DS10/1034
- 9 Freiwillige Aufgaben  
a) Familieneigenheimprogramm  
b) Zuschuss Hegenscheid und Verbraucherberatung DS10/1053
- 10 Weitere Übernahme von Mietkosten für den Iserlohrer Bürger-Schützen-Verein e. V. (IBSV)  
Bezug: DS 9/2983 DS10/0897-1
- 11 Entgelterhöhung in den Kulturinstituten:  
Preisverzeichnis der Volkshochschule DS10/1025
- 12 Entgelterhöhung in den Kulturinstituten:  
Gebührensatzung und Benutzungsordnung des Stadtarchivs DS10/1027
- 13 Entgelterhöhung in den Kulturinstituten:  
Preise für Führungen und Veranstaltungen in den Städtischen Museen DS10/1028
- 14 Entgelterhöhung in den Kulturinstituten:  
Entgeltordnung der Stadtbücherei DS10/1029
- 15 Entgelterhöhungen in den Kulturinstituten:  
Preis Anpassung der Parktheater-Abonnements  
Auch: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.08.2021:  
Online-Angebot für vergünstigte Restkontingente der städtischen Kulturinstitute, Anpassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen DS10/1030
- 16 Bestellung Wirtschaftsprüfer Sondervermögen 2021-2023 DS10/1056
- 17 Bestellung Wirtschaftsprüfer/ Erstellung des Gesamtabschlusses 2021-2023 DS10/1057

18	Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung für die Bauleitpläne: Bebauungsplan Nr. 132 „Zur Helle“ Bebauungsplan Nr. 143 „Gennaer Feld“ Bebauungsplan Nr. 161 „Flemestraße/Zum Tannenkopf	DS10/1026	25	Überarbeitung der Verkehrssituation Bauhaus-siedlung Schlieperblock – Antrag der Fraktion Die- ISERLOHNER vom 20. Ja- nuar 2021	DS10/0938
19	1. Änderung des Flächen-nutzungsplans im Bereich „Letmathe – Nordfeld / Im Haufert“ gem. § 2 BauGB (vormals 94. Änderung des Flächennutzungsplans) hier: a) Beratung über ein gegangene Stel-lungnahmen b) Feststellungsbe-schluss	DS10/1014	26	Neuaufgabe „Bunte Schul-höfe“ – Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2021, Bezug auf Drucksache DS10/0893	DS10/0893-1
20	Bebauungsplan Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik-Freiflächenanlage Nord-feld“ gem. § 2 BauGB hier: a) Beratung über ein gegangene Stel-lungnahmen b) Satzungsbe-schluss  Bestätigung von Empfeh-lungen aus den Videokon-ferenzen der Fachaus-schüsse durch den Rat der Stadt	DS10/1005	27	Fortschreibung der Schul-entwicklungsplanung hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 07.03.2022	DS10/1107
21	Bewachung der städti-schen Sammelunterkünfte für Flüchtlinge	DS10/0993	28	Antrags- und Anfragecon-trolling Rat der Stadt	DS10/1108
22	Bericht Weihnachts-wunschbaum	DS10/0997	29	Beschlusscontrolling Rat der Stadt	DS10/1108
23	Ergebnis der Anwohnerbe-fragung zur Ausweisung ei-nes verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße „Im Scheid“, Bezug: Beschluss des Verkehrsaus-schusses vom 15. April 2021	DS10/0936	30	Mitteilung des Ausschus-svorsitzenden und der Ver-waltung	DS10/1108
24	Verkehrssituation der Straße „Rauhe Hardt“ – Antrag der CDU-Fraktion vom 19.05.2020, Bezug DS9/3754 vom 26.05.2020 und DS10/0564 vom 01.06.2021	DS10/0937	31	Beantwortung von Anfragen	DS10/1108
			32	Anfragen	
				Nichtöffentliche Sitzung	
			33.	Mietangelegenheit	
			34.	Auftragsvergabe	
			35.	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung	
			36.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung	
			37.	Beantwortung von Anfragen	
			38.	Anfragen	
			39.	Beschlussfassung über die Geheimhaltung Iserlohn, 14.03.2022	
				Michael Joithe Bürgermeister	

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

1.

**Haushaltssatzung  
der Stadt Lüdenscheid  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom 07.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lüdenscheid voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	274.956.536 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	271.689.229 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.335.517 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	248.255.223 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.469.882 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.004.160 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.767.513 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.673.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	6.767.513 €
festgesetzt. Hiervon entfallen	
- auf das Sonderkontingent Feuerwehrgebäude	1.375.513 €
- auf die übrigen teil- und unrentierliche Maßnahmen	3.621.500 €
- auf rentierliche Maßnahmen	1.770.500 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	15.923.500 €
--	--------------

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 330 %

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 766 %

2. Gewerbesteuer auf 499 %

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

#### § 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Bewirtschaftungsregelungen getroffen:

Alle Aufwendungen und die hiermit verbundenen konsumtiven Auszahlungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Auszahlungsermächtigungen für Instandhaltungsmaßnahmen eines Produktes, für die im Vorjahr Rückstellungen gebildet wurden, bilden ebenfalls ein Budget. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Zudem sind die Auszahlungsermächtigungen für Zinsen im Produkt 16.01.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einseitig deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen für Tilgungen. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Weiterhin ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Sachanlagen, Umlaufvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie die Aufwendungen aus Anlageabgängen werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst.

Die Auflösungen von investiven Rechnungsabgrenzungsposten, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub und Gleizeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung bilden für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend ein Budget.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

Weitere Deckungsmöglichkeiten sind über entsprechende Deckungsvermerke im Haushaltsplan gekennzeichnet.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

## § 10

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 10 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen von mehr als 100.000 € je Produktsachkonto bzw. je Investitionsmaßnahme.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.02.2022 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 07.03.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2022 und das Haushaltssicherungskonzept liegen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/haushalt.php> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.03.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG  
KÖLN**  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung,  
Bodenordnung -  
**FLURBEREINIGUNG  
Klüppelberg**  
Az.: - 33.41-5 11 06-

50667 Köln, den  
10.03.2022  
Zeughausstr.  
2 - 10  
Tel.: 0221/  
147-2033

**Ladung zur:**

- I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**
1. Offenlegungstermin
  2. Anhörungstermin

In der Flurbereinigung Klüppelberg finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

**I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**

Im Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan, aufgestellt. Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden.

**1. Offenlegungstermin**

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) zur Einsichtnahme offen am

**Dienstag, den 05. 04. 2022  
von 9:30 Uhr - 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr – 15:00 Uhr  
sowie  
Mittwoch, den 06. 04. 2022  
von 9:30 Uhr – 12:00 Uhr**

**im  
Pfarrheim St. Agatha,  
Agathaberg 22, 51688 Wipperfürth**

An diesen Tagen stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Pandemiebedingt wird möglichst vorab um Abstimmung eines persönlichen Termins gebeten.

**Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.**

**Es wird gebeten die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_inter-net/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_inter-net/index.html) zu beachten.**

**Sollte kein Erläuterungsbedarf bestehen, ist ein Erscheinen zum Offenlegungstermin nicht notwendig.**

**Offene Fragen sollten nach Möglichkeit vorweg telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.**

**Die zuständigen Kontakte lauten:**

0221-147-2450 und 0221-147-3372  
Dezernat 33@bezreg-koeln.nrw.de

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch den Antrag stellen, sich die neue Feld-einteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die betroffenen Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Zudem erhalten sie den Abfindungsnachweis – Holzausgleich – falls betroffen, in dem die Werte der abzugebenden und der zu übernehmenden Bestände miteinander verrechnet werden.

Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligteinnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligteinnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligteinnachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 27.04.2022 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## 2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden. Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

**am 27. April 2022 um 11:00 Uhr  
im  
Pfarrheim St. Agatha,  
Agathaberg 22, 51688 Wipperfürth.**

In Bezug auf diesen Termin gelten die gleichen Hinweise zur Einhaltung der Coronaschutzverordnung wie im Termin zu 1.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Klüppelberg einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.41, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.41- 5 11 06 - und der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“ auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt\\_vollmachtsformular.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf)

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
Cron  
(Regierungsvermessungsdirektor)

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.